

**Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung)
der Universität zu Lübeck
für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge
vom 14. Dezember 2015**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H.: 28.12.2015, S. 157

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 14.12.2015

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 313), wird nach Beschlussfassung des Präsidiums im Eilverfahren gemäß § 22 Absatz 8 HSG vom 14. Dezember 2015 die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 17. November 2009 (NBl. MWV Schl.-H., S. 46), berichtigt am 11. November 2010 (NBl. MWV Schl.-H., S. 84), zuletzt geändert am 22. Juli 2014 (NBl. HS MSB Schl.-H., S. 58), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert: In Satz 3 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „in Ausnahmefällen“ eingefügt. Nach dem Klammerzusatz wird der Halbsatz „, sofern dadurch die gebotene Prüfungslast nicht überschritten wird“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Informatik/Technik und Naturwissenschaften“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Informatik/Technik und Naturwissenschaften“ gestrichen.
 - c) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsausschussvorsitzenden weitere inhaltliche Aufgaben übertragen.“
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „Informatik/Technik und Naturwissenschaften“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Informatik/Technik und Naturwissenschaften“ gestrichen.

- cc) In Satz 4 werden das Wort „Studienordnung“ durch das Wort „Studiengangsordnung“ und das Komma durch das Wort „und“ ersetzt. Die Worte „und der Prüfungsordnung“ werden gestrichen.
3. In § 10 Absatz 4 wird der Halbsatz „, wenn das Qualifikationsziel des Moduls auf den Erwerb von Kenntnissen in englischer Sprache abzielt“ eingefügt.
 4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Anhang“ die Worte „I der jeweiligen Studiengangsordnung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ durch die Worte „beim Prüfungsamt“ ersetzt.
 5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Kindes“ die Worte „sowie dem Eintreten einer plötzlichen Pflegebedürftigkeit einer oder eines Angehörigen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt: „Die Kandidatin oder der Kandidat ist vorher anzuhören.“
 - c) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
 6. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Deutschland“ die Worte „oder im Ausland“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz 5 angefügt: „Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule begonnen hat.“
 7. § 26 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 26

Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Die oder der Studierende hat bei Prüfungsentscheidungen gegen die Prüferin oder den Prüfer einen Anspruch auf Überdenken der Entscheidung, wenn diese im Beurteilungsspielraum der Prüfung oder des Prüfers liegt und die oder der Studierende die behaupteten Einwände konkret und nachvollziehbar begründet. Das Überdenkungsgesuch ist innerhalb eines Monats nach erfolgter Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüferin oder den Prüfung zu richten, welche oder welcher die Entscheidung getroffen

hat. Sie oder er informiert die Studierende oder den Studierenden zeitnah über das Ergebnis. Eine ablehnende Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, sofern es sich um eine Prüfungsentscheidung mit Regelungscharakter handelt.

- (2) Bei ablehnenden Entscheidungen nach Absatz 1, die eine Prüfungsentscheidung mit Regelungscharakter enthalten, und solchen des Prüfungsausschusses nach § 16 Absatz 4 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls unter Einbeziehung des Dezernats Qualitätsmanagement/Recht in Studium und Lehre, wenn es sich nicht um rein fachspezifische Einwände handelt.
- (3) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 14. Dezember 2015

Prof. Dr. Hendrik Lehnert

Präsident der Universität zu Lübeck